

GMDS-Stellungnahme zur Klinischen Nutzung von E-Mail

GMDS-Stellungnahme

Elektronische Post (E-Mail) wird mehr und mehr zu einem wichtigen Kommunikationsmedium zwischen den verschiedenen Partnern im Gesundheitswesen (bis hin zur beginnenden elektronischen Kommunikation zwischen Patient und Arzt). Da die Inhalte dieser Kommunikationsbeziehungen zu großen Teilen auch sensible Daten mit Patientenbezug beinhalten möchte die GMDS hiermit auf die Vorteile, aber auch auf die möglichen Gefahren einer solchen Kommunikation bei Nichtbeachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen, hinweisen.

E-Mail erlaubt eine schnelle, kostengünstige und effiziente Kommunikation. In Bezug auf die klinische Nutzung hat herkömmliche E-Mail erhebliche Unzulänglichkeiten, da sie keinerlei Vertraulichkeit während der Übermittlung gewährleistet, Inhalte in E-Mails während der Übermittlung unbemerkt von Dritten verändert werden können und weder Absender noch Empfänger verbindlich vom jeweiligen anderen Kommunikationspartner erkannt werden können (in dieser Hinsicht ist E-Mail also genauso unsicher, wie das Versenden einer Postkarte).

Als Grundsatz einer jeden Kommunikation patientenbezogener Informationen muss stets die Übermittlung auf einer vertraulichen und auf rechtlich sicheren Grundlage angesehen werden.

Hieraus muss gefolgert werden, daß E-Mail als Kommunikationsmedium für patientenbezogene Informationen im klinischen Bereich nur dann eingesetzt werden darf, wenn zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, durch die die Vertraulichkeit der Inhalte, sowie die Authentizität der Kommunikationspartner (gemäß dem deutschen Signaturgesetz) sichergestellt werden kann.

Derzeit gibt es bereits Ansätze, die eine solche sichere elektronische Kommunikation durch E-Mail auch für patientenbezogene Daten möglich machen. Vertraulichkeit und Verbindlichkeit der E-Mail-Übermittlung können durch Kryptographie in Verbindung mit einer digitalen Signatur erreicht werden. Als Voraussetzungen für die Signaturgesetz-konforme Nutzung von E-Mail muß eine Infrastruktur durch zertifizierte Trustcenter geschaffen und entsprechende Chipkarten von den Kommunikationspartnern genutzt werden. Als nächster Schritt sollte der elektronischer Arztausweis (HPC = Health Professional Card) durch die Ärztekammern eingeführt werden. Solange diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann bei eng definierten Kommunikationsbeziehungen und überschaubarer Anzahl von Kommunikationspartnern auch heute auf der Basis von PGP (pretty good privacy) ein sogenanntes „Web of Trust“ aufgebaut werden, innerhalb dessen eine sichere Kommunikation über E-Mail möglich ist. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem heute geltenden Signaturgesetz, geht aber mit den EU-Richtlinien konform. Weitere organisatorische und technische Hinweise zu diesen Verfahren stellt die Arbeitsgruppe Internet der GMDS auf ihren WWW-Seiten unter <http://www.med.uni-muenchen.de/ibe/internet/homepage.html> zur Verfügung. Zusätzlich sei noch auf die „Leitlinien für den E-Mail-Versand im Gesundheitswesen“ der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter <http://www.kvb.de/mitteil/lrs991a2.htm> verwiesen.